

**VERBREITUNG VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN SOWIE
SÖLDNERAKTIVITÄTEN: BEDROHUNGEN DES FRIEDENS UND DER
SICHERHEIT IN WESTAFRIKA**

Beschlüsse

Auf seiner 4720. Sitzung am 18. März 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Benins, Burkina Faso, Gambias, Liberias, Malis, Nigers, Nigerias, Senegals, Sierra Leones und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Interimskommissar für Frieden, Sicherheit und politische Angelegenheiten der Afrikanischen Union, Herrn Nana Effah-Apenteng, den Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Herrn Ibrahima Sall, den Regionaldirektor des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 18. März 2003 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

**Resolution 1467 (2003)
vom 18. März 2003**

Der Sicherheitsrat

beschließt, die beigefügte Erklärung über den Punkt "Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika" zu verabschieden.

Auf der 4720. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die mit der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Aktivitäten von Söldnern verbundenen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in Westafrika zum Ausdruck. Diese tragen zu schweren Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bei, welche der Rat verurteilt. Der Rat ersucht die Staaten der Subregion, sicherzustellen, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene beschlossenen einschlägigen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Probleme umgesetzt werden.

Der Rat fordert die Staaten der Subregion auf, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieser Arbeitstagung die beschlossenen Maßnahmen zu stärken und sonstige geeignete Schritte zu prüfen. Der Rat betont außerdem, dass die Staaten der Subregion ihre Zusammenarbeit stärken müssen, um die Personen und Einrichtungen zu identifizieren, die am unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen beteiligt sind und Unterstützung für die Söldneraktivitäten in Westafrika bereitstellen.

Der Rat erkennt an, dass die nationalen Kommissionen oder Ausschüsse sowie andere geeignete örtliche Strukturen einschließlich der Zivilgesellschaft umfassender in die praktische Umsetzung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 verabschiedeten Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung

von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika³³² und des von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedeten Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³³³ einbezogen werden müssen.

Der Rat fordert die Staaten Westafrikas auf, die folgenden Empfehlungen zu prüfen, die zur wirksameren Umsetzung des Moratoriums beitragen könnten:

a) Ausweitung des Moratoriums durch die Aufnahme eines Mechanismus für den Informationsaustausch über alle Arten von Kleinwaffen, die von Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beschafft werden, sowie über die Waffentransfers der Lieferländer;

b) Verstärkung der Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung, namentlich durch die Einrichtung eines Registers der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem alle einzelstaatlichen Bestände von Kleinwaffen und leichten Waffen erfasst werden;

c) Stärkung der nationalen Kommissionen zur Überwachung der Umsetzung des Moratoriums, sowohl personell als auch hinsichtlich der Ausrüstung, und Ausarbeitung nationaler Aktionspläne;

d) Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, um die Kapazitäten des Sekretariats der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auszubauen;

e) Informatisierung der Luftfahrzeugregister, um eine bessere Überwachung des Luftraums im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt sicherzustellen;

f) Einführung von standardisierten Endverwenderbescheinigungen für importierte Waffen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die schwerwiegenden Verstöße gegen die Waffenembargos in Westafrika zum Ausdruck und fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Ratsresolutionen uneingeschränkt zu befolgen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die Verbindungen zwischen Söldneraktivitäten, dem unerlaubten Waffenhandel und Verstößen gegen Waffenembargos zum Ausdruck, die dazu beitragen, dass die Konflikte in Westafrika neue Nahrung erhalten und weiter andauern.

Der Rat betont, dass die Völker und Einrichtungen der Subregion für die Gefahren und Auswirkungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der Söldneraktivitäten sensibilisiert werden müssen.

Der Rat ermutigt alle Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere diejenigen, die von dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen am stärksten betroffen sind, dem Generalsekretär, so wie es andere Staaten getan haben, vor der zweijährlichen Überprüfungstagung 2003 nationale Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung des Aktionsprogramms ergriffen haben.

Der Rat ruft die Gebergemeinschaft auf, die Staaten der Subregion bei der Umsetzung und Stärkung von Maßnahmen betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten zu unterstützen.

Der Rat fordert die an Konflikten in Westafrika beteiligten Parteien auf, anzuerkennen, wie wichtig Aktivitäten zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung

³³² S/1998/1194, Anlage.

³³³ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

in Postkonfliktsituationen sind und wie wichtig es ist, entsprechende Maßnahmen in den Wortlaut ausgehandelter Vereinbarungen aufzunehmen, ebenso wie konkrete Maßnahmen zur Einsammlung und Beseitigung von unerlaubten und/oder überschüssigen Kleinwaffen.

Der Rat fordert alle Staaten in der Subregion auf, die militärische Unterstützung für bewaffnete Gruppen in den Nachbarländern einzustellen und Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen.

Der Rat fordert die Waffen produzierenden und exportierenden Länder auf, soweit sie es noch nicht getan haben, strenge Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu erlassen, um durch deren Anwendung eine wirksamere Kontrolle über den Transfer von Kleinwaffen nach Westafrika durch die Hersteller, Lieferanten, Makler und Spediteure sicherzustellen, einschließlich eines Mechanismus, der die Aufdeckung unerlaubter Waffentransfers erleichtern würde, sowie durch eine sorgfältige Prüfung von Endverwenderbescheinigungen.

Der Rat fordert die regionalen und subregionalen Organisationen erneut auf, Politiken, Aktivitäten und Sensibilisierungskampagnen zu Gunsten der vom Krieg betroffenen Kinder in ihren Regionen auszuarbeiten. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Erklärung und das Aktionsprogramm von Accra, die auf der am 27. und 28. April 2000 in Accra abgehaltenen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder in Westafrika und die anschließende Einrichtung einer Stelle für Kinderschutz innerhalb des Sekretariats der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten.

DER SICHERHEITSRAT UND DIE REGIONALORGANISATIONEN: DEN NEUEN HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT BEGEGNEN

Beschlüsse

Auf seiner 4739. Sitzung am 11. April 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Griechenlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Der Sicherheitsrat und die Regionalorganisationen: Den neuen Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit begegnen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn César Gaviria, den Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, Herrn Fholisani Sydney Mufamadi, den Vertreter der Präsidentschaft der Afrikanischen Union und Minister für Provinz- und Kommunalverwaltung Südafrikas, Herrn Amre Moussa, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, Herrn Jan Kubis, den Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER FRIEDLICHEN BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Beschlüsse

Auf seiner 4753. Sitzung am 13. Mai 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Aserbaidshans, Äthiopiens, Griechenlands, Honduras', Indiens, Indonesiens und Kolum-